

Ausländerrechtliche Gebührenordnung

(Änderung vom 20. Juni 2016)

Die Sicherheitsdirektion verfügt:

Die ausländerrechtliche Gebührenordnung vom 7. Januar 2011 wird wie folgt geändert:

Ersatz von Bezeichnungen:

Im ganzen Erlass wird der Ausdruck «EG/EFTA» durch den Ausdruck «EU/EFTA» ersetzt.

1. Allgemeines

Ziff. 1.1 unverändert.

1.2 Gebühren für ablehnende Entscheide

Die Gebühren für ablehnende Entscheide entsprechen denjenigen für erteilte Bewilligungen. Sie umfassen insbesondere die Gebühren für die Erteilung, Ausstellung und Zustellung der Bewilligungen sowie diejenigen für die Abnahme und Erfassung biometrischer Daten. Sie werden mit dem gemäss Ziff. 1.8 zu erhebenden Vorinkasso verrechnet. Dies gilt auch für die Visumgebühren (Ziff. 5.6).

Ziff. 1.3–1.5 unverändert.

1.6 Auslagen/Spesen

¹ Als Auslagen gelten die Kosten, die für die einzelne Dienstleistung zusätzlich anfallen, namentlich

1.6.1 Honorare für Experten, für das Zeugnis eines Vertrauensarztes, für medizinische Gutachten und Behandlungen sowie für Übersetzungen;

1.6.2 Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Betreibungsregisterauszüge, Fotokopien und andere Unterlagen;

Ziff. 1.6.3 unverändert.

1.6.4 Porto, Telefon- und Telefaxkosten;

Ziff. 1.6.5 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Ziff. 1.7 unverändert.

1.8 Inkasso

Die Gebühren und Auslagen für eine Bewilligung werden in der Regel im Voraus erhoben. Für andere kostenpflichtige Amtshandlungen werden sie mittels Rechnung erhoben. In begründeten Fällen (Wohnort/Sitz im Ausland, Zahlungsrückstand usw.) können sie per Nachnahme in Rechnung gestellt oder die Leistung eines Vorschusses verlangt werden.

1.9 Herabsetzung und Erlass von Gebühren

Ziff. 1.9.1 unverändert.

1.9.2 Erlass

¹ Gebührenfreie Bewilligungen erhalten

Ziff. 1.9.2.1 und 1.9.2.2 unverändert.

1.9.2.3 Arbeitskräfte im freiwilligen Landdienst, sofern die Vermittlung durch Agriviva, Postfach 1538, 8401 Winterthur, erfolgt.

1.9.2.4 Personen, die in offizieller Mission in die Schweiz kommen (z. B. Angehörige ausländischer Verwaltungen für die Dauer der dienstlichen Tätigkeit, wie Abnahmebeamte, Lehrer mit dem ausdrücklichen Auftrag, Kinder von ausländischen Arbeitskräften gleicher Staatsangehörigkeit, die in die Schweiz zugezogen sind, zu unterrichten usw.). Ihre Ehegatten und ledigen Kinder unter 18 Jahren sind von den Gebühren befreit, wenn sie keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

Ziff. 1.9.2.5 unverändert.

1.9.2.6 Vom Staatssekretariat für Migration (SEM) anerkannte Flüchtlinge und vorläufig aufgenommene Flüchtlinge, gleichgültig, ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung.

1.9.2.7 Personen, welchen vom Bundesrat vorübergehender Schutz gewährt wurde, unabhängig davon, ob sie erwerbstätig oder erwerbslos sind, bei der ersten Erteilung.

Ziff. 1.9.2.8–1.9.2.10 unverändert.

Abs. 2 unverändert.

Abs. 3 wird aufgehoben.

- 1.9.3 Herabsetzung
 - Bei ledigen Kindern unter 18 Jahren wird in der Regel eine reduzierte Gebühr erhoben.
 - Ziff. 1.9.3.1 und 1.9.3.2 werden aufgehoben.
 - Ziff. 1.9.4 wird aufgehoben.
- 1.10 Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern aus Staaten, die nicht Mitgliedstaat der EU oder der EFTA sind und die Gebrauch von ihrem Recht auf Freizügigkeit machen, erhalten einen biometrischen Ausländerausweis. Es gelten die gleichen Gebührenansätze wie für Ausländerinnen und Ausländer, die sich auf das Freizügigkeitsabkommen berufen können.
- 1.11 Die Gebühr für Datenbearbeitungen im Zentralen Migrations-system (ZEMIS; Art. 10 Abs. 2 GebV-AuG¹) ist in den Gebührenansätzen der Ziff. 2–5 enthalten.

2. Einreise/Aufenthalt/Niederlassung

Ziff. 2.1 unverändert.

- 2.2 Behandlung von Gesuchen um Bewilligung der Einreise, wenn die Einreisebewilligung vom SEM zu erteilen ist:

- Ziff. 2.2.1 und 2.2.2 unverändert.

- 2.3 Niederlassungsbewilligung (AuG und EU/EFTA)

- Ziff. 2.3.1 und 2.3.2 unverändert.

- 2.3.3 Aufrechterhaltung der Niederlassungsbewilligung
 - Fr. 95.00
 - Ledige Kinder unter 18 Jahren Fr. 40.00

- 2.3.4 Verlängerung der Frist, während der die Niederlassungsbewilligung bei Auslandsabwesenheit bestehen bleibt
 - Fr. 65.00
 - Ledige Kinder unter 18 Jahren Fr. 30.00

Ziff. 2.4 unverändert.

- 2.5 Stellenantritt, Einverständnis, Kantons-, Stellen- und Berufswechsel

- Ziff. 2.5.1 und 2.5.2 unverändert.

- 2.6 Arbeitsbestätigung für Künstler Fr. 95.00

2.7	Ausweis Ci für erwerbstätige Ehepartner und Kinder von Angehörigen ausländischer Vertretungen oder intergouvernementaler Organisationen (IO)	
2.7.1	Erteilung AuG und EU/EFTA	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.7.2	Verlängerung AuG und EU/EFTA	Fr. 75.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
2.7.3	Kantons-, Stellen- und Berufswechsel AuG	Fr. 95.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00

3. Verwarnung, Androhung, Widerruf der Bewilligung

Ziff. 3.1 wird aufgehoben.

3.1	Verwarnungen bzw. Androhung des Widerrufs der Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung	Fr. 300.00
-----	---	------------

Ziff. 3.3 wird zu Ziff. 3.2.

Ziff. 3.4 und 3.5 werden aufgehoben.

4. Ausweis N für Asylsuchende, Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und Ausweis S für Schutzbedürftige

4.1	Ausweis N für Asylsuchende	
	Abs. 1 und 2 unverändert.	
	Ziff. 4.1.1 unverändert.	
4.1.2	Verlängerung (Erwachsene und Kinder) (wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)	Fr. 40.00
4.1.3	Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel	Fr. 40.00
4.1.4	Änderung des Ausweises N (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Adresse, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in bzw. deren Eintrag usw. Wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)	Fr. 40.00

4.1.5	Ausstellung eines Duplikatausweises (wenn nicht erwerbstätig: Gebühren zulasten des Kantonalen Sozialamts)	Fr. 22.00
	Ziff. 4.1.6–4.1.9 werden aufgehoben.	
4.2	Ausweis F für vorläufig Aufgenommene und S für Schutz- bedürftige	
	Abs. 1 unverändert.	
4.2.1	Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig Aufgenommene)	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
4.2.2	Erstausstellung (Ausweis F für vorläufig aufgenommene Flüchtlinge und S)	kostenlos
4.2.3	Verlängerung (Erwachsene und Kinder)	Fr. 40.00
4.2.4	Stellenantritt, Stellen- und Berufswechsel	Fr. 40.00
4.2.5	Bewilligung des Kantonswechsels	Fr. 65.00
	Ledige Kinder unter 18 Jahren	Fr. 40.00
4.2.6	Änderung des Ausweises F und S (Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreisedatum, Tätigkeit und/oder Arbeit- geber/in bzw. deren Eintrag usw.)	Fr. 40.00
4.2.7	Änderung der Adresse innerhalb Kanton oder Gemeinde	Fr. 25.00
4.2.8	Ausstellung eines Duplikatausweises	Fr. 40.00

5. Verschiedenes

5.1	Ausstellung des Ausländerausweises Ziff. 5.1.1 und 5.1.2 unverändert.	
5.1.3	Ausweise N, F und Ci Diese Gebühr ist zusätzlich zu den übrigen Gebühren zu entrichten. Bei nicht erwerbs- tätigen Asylsuchenden (Ausweis N): Gebühr zulasten des Kantonalen Sozialamts	Fr. 10.00
	Ziff. 5.2 unverändert.	

- 5.3 Mutationen
- 5.3.1 Änderung des Ausländerausweises
(Änderung von Ref.-Nr., Namen, Vornamen,
Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Einreise-
datum, Tätigkeit und/oder Arbeitgeber/in
bzw. deren Eintrag usw.)
Ziff. 5.3.1.1 und 5.3.1.2 unverändert.
- 5.3.1.3 Ci-Ausweis
(Erwachsene und Kinder) Fr. 40.00
- 5.3.2 Änderung der Adresse innerhalb Kanton
oder Gemeinde
Ziff. 5.3.2.1 und 5.3.2.2 unverändert.
- 5.3.2.3 Ci-Ausweis
(Erwachsene und Kinder) Fr. 25.00
- Ziff. 5.3.3 unverändert.
- 5.4 Ausstellung eines Duplikatausweises
Ziff. 5.4.1 und 5.4.2 unverändert.
- 5.4.3 Ci-Ausweis (Erwachsene und Kinder) Fr. 40.00
- Ziff. 5.5 und 5.6 unverändert.
- 5.7 Verpflichtungserklärung für visumpflichtige Ausländer
- 5.7.1 Bestätigung durch die Gemeinde
(Solvenzprüfung) Fr. 30.00
- 5.7.2 Bestätigung durch das Migrationsamt
(Visierung, Weiterleitung an SEM).
Bei gleichzeitiger Behandlung mehrerer
Personen der gleichen Familie wird die
Gebühr nur einmal erhoben. Fr. 30.00
- 5.7.3 Bestätigung durch das Migrationsamt, wenn
juristische Personen als Garanten auftreten
(Visierung, Weiterleitung ans SEM) Fr. 40.00
- Ziff. 5.7.4 unverändert.
- Ziff. 5.8–5.12 unverändert.
- 5.13 Bestätigung des Aufenthaltsstatus und der
Personalien zuhanden Zivilstandsamt Fr. 40.00

Ziff. 6 wird aufgehoben.

Die Anhänge I und II werden aufgehoben.

Sicherheitsdirektion
Mario Fehr

Rechtskraft und Inkrafttreten

Diese Änderung ist rechtskräftig und tritt am 1. November 2016 in Kraft ([ABl2016-07-01](#)).

¹ [SR 142.209](#).